

Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Niedergörsdorf - Baumschutzsatzung -

vom 08. Dezember 2010

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) sowie des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 15], S.266, 271), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und § 29 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung vom 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume im Geltungsbereich gem. § 1 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt
 1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 19 Zentimetern);
 2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn diese als Ersatzpflanzung nach § 8 dieser Satzung, der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251) oder der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 21], S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 48]) oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gepflanzt wurden.

- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten und bebauten Wochenend- und Bungalowgrundstücken, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 60 Zentimetern) aufweisen;
 2. Obstbäume, Weiden, Pappeln, Nadelgehölze sowie abgestorbene Bäume im Geltungsbereich nach § 1;
 3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 BNatSchG zugelassen worden ist;
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
 6. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von
1. Tier- und Pflanzenarten nach § 39 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);
 2. Alleen nach § 31 BbgNatSchG;
 3. Biotopen nach § 30 BNatSchG;
 4. Bäumen durch Schutzausweisungen nach § 20 BNatSchG.

§ 5

Verbotene Handlungen

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird. Eine Beschädigung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder der Kronenbereich in der Weise verändert wird, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Baumes eintreten können.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 dieser Satzung fallen
1. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden und die Beseitigung von Krankheitsherden;
 2. Erziehungs-, Pflege- und Aufbauschritte an Jungbäumen, Kulturobstbäumen oder an bestehenden Kopfbäumen;
 3. Schnittmaßnahmen zur Erhaltung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen und Wegen;
 4. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

- (2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen, fallen nicht unter die Verbote des § 5. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 7

Ausnahmegenehmigung

- (1) Eine nach § 5 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Niedergörsdorf. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich durch den Eigentümer unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Niedergörsdorf zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 **soll** erteilt werden, wenn
1. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 2. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist;
 3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 **kann** erteilt werden, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (4) Die Erteilung eines Bescheides zu einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.
- (5) Die Entscheidung über eine Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung soll auf 2 Jahre nach Bekanntgabe befristet werden. Vor Fristablauf kann die Genehmigung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
- (6) Die Gemeinde Niedergörsdorf kann die Beibringung eines Vitalitäts- oder Standsicherheitsgutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers für den zu beseitigenden Baum verlangen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 7 zur Beseitigung eines geschützten Baumes soll, bei den sonstigen Verbotsbeständen kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden die Gehölzart, die Vitalität und der Stammumfang herangezogen.

- (2) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb von 12 Monaten nach Beseitigung des geschützten Baumes mit standortgerechten Bäumen erfolgen.
- (3) Die Gemeinde Niedergörsdorf kann bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen im Sinne der Absätze 1-2 geeignet sind. Nicht anerkannt werden Gehölzpflanzungen, die auf Grundlage anderer Rechtsgrundlagen als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen beauftragt wurden.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume innerhalb 5 Jahren nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag in Form einer Ausgleichszahlung festgesetzt. Die Bemessung der Auflage zur Ausgleichszahlung richtet sich nach der gefälltten Baumart, dem ortsüblichen Kaufpreis und einer Pflanz- und Pflegepauschale von 100% des Bruttoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung soll innerhalb von einem Monat nach Beseitigung des geschützten Baumes geleistet werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (6) Die Fällung und die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Niedergörsdorf umgehend anzuzeigen. Die Pflanzanzeige muss Angaben über die Baumart, Größe und den Standort beinhalten (Plan, Foto).
- (7) Wer entgegen den Verboten des § 5 ohne Erteilung einer Genehmigung nach § 7 einen geschützten Baum beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, soll verpflichtet werden, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern, soweit dies durch entsprechende Maßnahmen möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder / und zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (8) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 - 7 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers über.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Bäume entgegen den Verboten des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, zerstört, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 - 2. die in § 6 Absatz 2 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Niedergörsdorf unterlässt;
 - 3. entgegen § 6 Absatz 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 - 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 8 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in den Fällen von Abs. 1 Nummer 2 – 4 bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 09.12.2010

Wilfried Rauhut
Bürgermeister